

pflichtungen zu erfüllen. Hier sei z. B. auf Unterhaltsverpflichtungen verwiesen. Unser Staat übernimmt teilweise diese Verpflichtungen, zahlt Beihilfe oder sichert Zahlungserleichterungen. Diese Fragen werden in der VO über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhalts-VO — vom 2. 3.1978 (GBl. I 1978 Nr. 12 S. 149) und in der 1. DB dazu vom 12. 4.1978 (GBl. I 1978 Nr. 12 S. 152) geregelt. Danach werden finanzielle Leistungen an die Ehefrau, die unterhaltsberechtigten Kinder, die Eltern oder Großeltern, andere Bürger oder an zum Grundwehrdienst einberufene Wehrpflichtige selbst gewährt. Die Eltern oder Großeltern haben einen solchen Anspruch dann, wenn der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung in Erfüllung familienrechtlicher Unterhaltspflicht zu deren Lebensunterhalt beigetragen hat. Andere Bürger kommen dann in Frage, wenn Wehrpflichtige ihnen durch gerichtliche Entscheidungen oder gerichtliche Einigungen unterhaltsverpflichtet sind.

Die *Unterhaltsbeträge* werden nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Ehefrauen, die nachweisbar keine berufliche Tätigkeit ausüben können und neben dem Unterhaltsbetrag nach der Unterhalts-VO kein weiteres Einkommen haben, erhalten monatlich jeweils 300,— M. Das ist z. B. auch dann der Fall, wenn eine berufliche Tätigkeit deshalb nicht aufgenommen werden kann, weil für ein Kind kein Platz in einer Vorschuleinrichtung zur Verfügung steht und außerdem kein Anspruch auf Mütterunterstützung gegeben ist.

Andere Ehefrauen, die ein persönliches Einkommen unter bestimmten Bedingungen erzielen, erhalten einen Unterhaltsbetrag von jeweils monatlich 250,— M. Diese Bedingungen liegen vor,

- wenn dem Haushalt mindestens ein Kind angehört, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- während des Schwangerschafts- oder Wochenurlaubs,
- während des Schulbesuches oder eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule, wenn folglich keine Berufstätigkeit ausgeübt werden kann,
- während der Berufsausbildung, in der Lehrlingsentgelt gezahlt wird, oder
- bei Invalidität bzw. wenn die Ehefrau einen im Haushalt lebenden ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen muß.

Liegen alle diese Fälle nicht vor, so beträgt die Höhe des Unterhaltsbetrages für die Ehefrau 100,— M monatlich. Übersteigt das Nettoeinkommen einer Ehefrau monatlich 350,— M, so sind die Unterhaltsbeträge um 50 % des 350,— M übersteigenden Betrages zu kürzen.

Die unterhaltsberechtigten Kinder erhalten monatlich jeweils 60,— M, unabhängig vom Einkommen der Ehefrau.

Beispiel:

Die berufstätige Ehefrau mit einem zweijährigen Kind hat ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 500,— M.

Berechnung:	monatlich
Unterhaltsbetrag für die Ehefrau	250,— M
Nettoeinkommen	500,— M
davon anrechnungsfrei	— 350,— M
	= 150,—M